

## Änderung der Kassensicherungsverordnung: Das haben Bundestag und Bundesrat beschlossen

Nachdem der Deutsche Bundestag in seiner 230. Sitzung vom 20. Mai 2021 der Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung zugestimmt hat, hat auch der Bundesrat in seiner 1006. Sitzung vom 25. Juni 2021 beschlossen, der Verordnung zuzustimmen. Somit ist der formelle Gesetzgebungsprozess abgeschlossen. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt ist noch ausstehend.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses hat der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. zahlreiche Gespräche auf bundespolitischer Ebene geführt und mit Hilfe seiner Stellungnahmen ([Nr.1](#) / [Nr.2](#)) den Gesetzgeber mit Nachdruck auf unsere Bedenken hinsichtlich der Novelle aufmerksam gemacht. Leider wurde nicht ausreichend auf die formulierten Bedenken eingegangen. Dies ist besonders ernüchternd, da sich der Bundesverband ausdrücklich für eine ganzheitliche und effiziente Steuererfassung ausspricht, dies mit den nun verabschiedeten Regelungen jedoch nur schwer möglich ist.

Im nachfolgenden FAQ möchten wir Ihnen deshalb die verabschiedete Kassensicherungsverordnung mit seinen wesentlichsten Beschlüssen darstellen.

### **Warum wurde die Kassensicherungsverordnung geändert?**

In der Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung) vom 26. September 2017 (BGBl. I S. 3515) wurde eine Evaluierung der Regelungen der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) vorgesehen. Diese Evaluierung habe ergeben, dass fachlich notwendiger Anpassungsbedarf bestünde, da auch bei EU-Taxametern und Wegstreckenzählern digitale Grundaufzeichnungen unerkant gelöscht oder geändert werden könnten. Aus Gründen des gleichmäßigen und effizienten Steuervollzugs wurde deshalb nachgebessert.

### **Was ist das Ziel der neuen Kassensicherungsverordnung?**

Das Ziel ist die Aufnahme von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern in den Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung,

um einen gleichmäßigen und effizienten Steuervollzug zu ermöglichen. Damit müssen zukünftig auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler die Anforderungen des § 146a der Abgabenordnung (AO) erfüllen, d. h. die durch die EU-Taxameter und Wegstreckenzähler erzeugten digitalen Grundaufzeichnungen müssen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt werden.

### **Welche Probleme gehen mit dem Ziel der Kassensicherungsverordnung einher?**

Die neue Pflicht zur TSE ist insofern problematisch, als dass sie höhere technische Anforderungen als die aktuell im Gewerbe gängige INSIKA-Technik hat. Damit ist INSIKA mit Inkrafttreten des Artikel 2 der neuen KassenSichVO nicht mehr gültig und erfährt keine Zertifizierung mehr.

Das stellt das Gewerbe vor erhebliche wirtschaftliche und bürokratische Probleme, da die INSIKA-Technik das derzeit einzige verfügbare und im bundesweiten Taxi- und auch Mietwagengewerbe verbreitete Verfahren ist, mit dem Angaben zu Umsätzen, Fahrleistungen und Einsatzzeiten im Sinne des § 146 AO abgesichert erzeugt und gespeichert werden können. Zudem bieten Fahrzeughersteller Fahrzeuge mit dieser Technik ab Werk an. Bis heute werden Taxis, die neu in Betrieb genommen werden, mit dieser Technik ausgestattet und stellen beispielsweise in Berlin und Hamburg eine Genehmigungsvoraussetzung dar.

### **Wann tritt die neue Kassensicherungsverordnung in Kraft?**

Die Verordnung tritt nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft (genaues Datum unbekannt). Artikel 2 der Verordnung, der EU-Taxameter und Wegstreckenzähler reguliert, tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

### **Warum treten die Änderungen zu EU-Taxametern und Wegstreckenzählern verzögert in Kraft?**

Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. hat auf bundespolitischer Ebene und seinen Stellungnahmen deutlich gemacht, dass die Verordnung aus seiner Sicht nicht praxistauglich und neu zu erarbeiten ist. Dieses Ersuchen wurde seitens der Politik jedoch nicht ausreichend erhört. Angesichts der Höhe des Erfüllungsaufwands und der notwendigen Schritte für die einzelnen Taxi- und Mietwagenunternehmer

wurde jedoch eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 gewährt.

## **Wann treten die Änderungen für EU-Taxameter in Kraft?**

Grundsätzlich zum 01. Januar 2024. Soweit ein EU-Taxameter jedoch bereits vor dem 1. Januar 2021 mit der INSIKA-Technik ausgestattet war, gelten die Anforderungen des § 7 KassenSichV (siehe nachfolgende Frage) für dieses EU-Taxameter erst ab dem 1. Januar 2026. Dadurch erhalten die EU-Taxameter, die über die INSIKA-Technik verfügen, eine um zwei Jahre längere Übergangsfrist.

Wichtig: Bei einem Ausbau des EU-Taxameters mit INSIKA-Technik endet die genannte Übergangsfrist der neuen KassenSichV. Das bedeutet, dass bei einem Einbau des EU-Taxameters in ein neues oder anderes Taxi dieses mit einer zertifizierten TSE und nicht mehr mit der INSIKA-Technik geschützt werden muss.

### **§ 9 Übergangsregelung für EU-Taxameter mit Insika-Technik**

*(1) Soweit ein EU-Taxameter vor dem 1. Januar 2021 mit der INSIKA-Technik ausgerüstet wurde, ist § 7 für dieses EU-Taxameter erst ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden.*

*(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern das EU-Taxameter aus dem Fahrzeug, in das es am 1. Januar 2021 eingebaut war, ausgebaut und in ein neues Fahrzeug eingebaut wird.*

*(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 ist dem zuständigen Finanzamt bis zum 31. Januar 2024 mitzuteilen. Sofern ein Fall des Absatzes 2 nach dem 1. Januar 2024 vorliegt, ist dieser dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats mitzuteilen.*

Das gilt für alle Fälle, in denen das EU-Taxameter mit INSIKA-Technik nach dem 1. Januar 2021 ausgebaut wird. Des Weiteren: wird ein EU-Taxameter nach dem 31. Dezember 2023 ausgebaut, endet damit die Übergangsfrist automatisch und eine **Mitteilung an das Finanzamt** ist zu erstatten.

Ein Austausch der Chipkarte, z. B. wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer (nach 3 Jahren), fällt hingegen nicht unter § 9 Absatz 2 KassenSichV.

## Wie hat eine Mitteilung an die Finanzämter zu erfolgen?

Eine Mitteilung an das Finanzamt kann elektronisch oder schriftlich an die zuständige Stelle erstattet werden. Die Mitteilung kann auch schon vor dem 1. Januar 2024 an das Finanzamt erstattet werden. Sie ist jedoch spätestens am 31. Januar 2024 zu erstatten. Die Mitteilung an das Finanzamt muss innerhalb eines Monats nach dem Ausbau des EU-Taxameters erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass das zuständige Finanzamt Kenntnis von den veränderten Umständen und damit von der Pflicht zur Nutzung einer zertifizierten TSE erhält.

## Wann treten die Änderungen bei Wegstreckenzählern in Kraft?

Für Wegstreckenzähler finden nach § 10 KassenSichV die Vorschriften der Kassensicherungsverordnung erst dann Anwendung, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen Wegstreckenzähler am Markt anbieten, die über eine geeignete digitale Schnittstelle verfügen und eine Konformitätsbewertungsstelle feststellt, dass die Wegstreckenzähler nach den §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes konform mit den Anforderungen dieses Gesetzes sind. **Dies ist aktuell nicht der Fall!**

Die Feststellung der Konformität wird im Bundessteuerblatt durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht. Die Anforderungen gelten für Wegstreckenzähler, die ab dem in § 10 Satz 1 KassenSichV der Änderung der Kassensicherungsverordnung genannten Zeitpunkt neu in den Verkehr gebracht werden.

### **§ 10 Anwendungszeitpunkt für Wegstreckenzähler**

*Für Wegstreckenzähler ist § 8 ab dem Tag anzuwenden, an dem*

*1. mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen Wegstreckenzähler am Markt anbieten, die über eine geeignete digitale Schnittstelle im Sinne der Kassensicherungsverordnung verfügen, und eine Konformitätsbewertungsstelle nach § 13 oder § 14 des Mess- und Eichgesetzes die Konformität der Wegstreckenzähler nach Nummer 1 mit den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes feststellt.*

*Der Zeitpunkt nach Satz 1 ist durch das Bundesministerium der Finanzen im Bundessteuerblatt Teil I bekannt zu geben. Die Sätze 1 und 2 gelten für Wegstreckenzähler, die ab dem in Satz 1 veröffentlichten Zeitpunkt neu in den Verkehr gebracht werden.“*

## **Können sich Taxi- und Mietwagenunternehmer bereits TSE einbauen lassen?**

Nein, aktuell sind die Sicherheitseinrichtungen noch nicht verfügbar. Mit Inkrafttreten der Verordnung ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beauftragt, die Technischen Richtlinien auf Basis der neuen Anforderungen für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler zu überarbeiten. Erst im Anschluss wird die technische Entwicklung bzw. Anpassung technischer Sicherheitseinrichtungen sowie die anschließende Zertifizierung beginnen. Das ist ein Problem für Fahrzeugneuanschaffungen vor dem 01. Januar 2024 (siehe letzte Frage Seite 7). Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. empfiehlt allen Unternehmern, die Entwicklungen weiter zu verfolgen, um ggfs. schnell auf die neu bereitgestellten Lösungen der Hersteller zurückgreifen zu können.

## **Wo sind EU-Taxameter und Wegstreckenzähler zukünftig in der Kassensicherungsverordnung geregelt?**

Mit der Novellierung der Verordnung werden nun durch die Neueinführung der §§ 7 und 8 die technischen Anforderungen an EU-Taxameter und Wegstreckenzähler festgelegt.

### ***„§ 7 Anforderungen an EU-Taxameter***

*(1) Die §§ 2 und 6 Satz 1 sind auf EU-Taxameter nicht anzuwenden.*

*(2) Mit dem Umschalten von der Betriebseinstellung „Kasse“ auf die Betriebseinstellung „Frei“ muss unmittelbar eine neue Transaktion im Sicherheitsmodul gestartet werden. Die Transaktion bei EU-Taxametern hat zu enthalten:*

- 1. die Zählwerksdaten, die allgemeinen Daten, die Preisdaten einer Fahrt und die Tarifdaten im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU,*
- 2. den Zeitpunkt der Beendigung der Betriebseinstellung „Kasse“,*
- 3. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer sowie*
- 4. einen Prüfwert.*

*Die Daten nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind.*

*(3) Bei EU-Taxametern hat der Beleg mindestens zu enthalten:*

*1. die allgemeinen Daten und die Preisdaten einer Fahrt im Sinne des Anhangs IX*

*Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU,*

*2. den Zeitpunkt der Beendigung der Betriebseinstellung „Kasse“ nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2,*

*3. die Transaktionsnummer nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3,*

*4. den Prüfwert nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und*

*5. die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.*

*§ 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.*

*(4) Verfügt ein EU-Taxameter nicht über einen Belegdrucker, so kann der Beleg außerhalb des EU-Taxameters in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden. Die Ausstellung des Belegs kann zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Geschäftsvorfall und gegenüber einem nicht an dem Geschäftsvorfall unmittelbar Beteiligten geschehen. Die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine Rechnung bleiben unberührt.*

### **„§ 8 Anforderungen an Wegstreckenzähler**

*(1) Die §§ 2 und 6 Satz 1 sind auf Wegstreckenzähler nicht anzuwenden.*

*(2) Die Transaktion bei Wegstreckenzählern hat*

*1. die Zählwerksdaten und die allgemeinen Daten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer*

*2. die Preisdaten einer Fahrt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1,*

*3. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer sowie einen Prüfwert zu enthalten.*

*Die Daten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind nur aufzuzeichnen, soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden. Die Daten nach Satz 1 Nummer 3 und 4 werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind.*

*(3) Bei Wegstreckenzählern hat der Beleg mindestens zu enthalten:*

- 1. die allgemeinen Daten und die Preisdaten einer Fahrt nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden,*
- 2. die Transaktionsnummer nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3,*
- 3. den Prüfwert nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und*
- 4. die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.*

*§ 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.*

*(4) Bei Wegstreckenzählern kann der Beleg durch eine dem Gesetz entsprechende Aufzeichnung des Geschäftsvorfalles ersetzt werden, wenn keine digitale Schnittstelle vorhanden ist. Ist eine digitale Schnittstelle vorhanden, gilt § 7 Absatz 4 sinngemäß.*

## **Zum Abschluss: Was bedeuten die Änderungen für Taxiunternehmer in der Praxis?**

Für Taxiunternehmer, deren EU-Taxameter im Fahrzeug bereits vor dem 1. Januar 2021 mit der INSIKA-Technik ausgestattet war, ergibt sich lediglich langfristiger Handlungsbedarf, da die neuen Auflagen erst ab dem 1. Januar 2026 gelten.

Für Taxiunternehmer, deren EU-Taxameter im Fahrzeug erst nach dem 1. Januar 2021 und vor der Verkündung der Novellierung im Bundesgesetzblatt mit der INSIKA-Technik ausgestattet wurden, ergibt sich mittelfristiger Handlungsbedarf, da die neuen Auflagen dann ab dem 01. Januar 2024 gelten.

Für Taxiunternehmer, deren EU-Taxameter nach Verkündung der Novellierung im Bundesgesetzblatt bzw. vor dem 01. Januar 2024 INSIKA-Technik aus einem Alt-Fahrzeug ausbauen und in ein neues Fahrzeug einbauen, gibt es aktuell keine Regelung, da noch keine Ersatztechnik (TSE) verfügbar ist. Unternehmer, die über eine Fahrzeugneuanschaffung nachdenken, stehen somit vor einer zentralen Schwierigkeit, solange es die Ersatztechnik noch nicht gibt.